



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Jörg Urban

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Ordnung und Sicherheit  
GZ: (GB3) 02 14

Datum: - 6. OKT. 2017

Familiennachzug  
mAF0265/17

Sehr geehrter Herr Urban,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 7. September 2017 beantwortete ich wie folgt und erlaube mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„In der Landeshauptstadt Dresden sind laut „Monatsbericht Asyl und Flüchtlinge (Stichtag: 31.07.2017)“ 3.853 Personen erfasst und davon werden 58% als „einzeln“, also ohne Familie, geführt. Dazu habe ich folgende Fragen den Familiennachzug für Flüchtlinge betreffend:

1. Wie viele Anträge zur Familienzusammenführung wurden im Jahr 2016 in der Landeshauptstadt Dresden gestellt, wie viele Anträge bisher im Jahr 2017?“

Anträge auf Familienzusammenführung bzw. Anträge auf Familiennachzug sind durch die den Nachzug begehrenden Familienangehörigen bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Der Ausländerbehörde Dresden ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen dies in

den Jahren 2016 und 2017 geschehen ist, da die Ausländerbehörde aufgrund einer durch das Sächsische Staatsministerium des Innern erteilten Globalzustimmung für den Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen im Visumverfahren nicht mehr zwingend zu beteiligen ist.

Die in der Ausländerbehörde nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Fristwahrung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erfolgten Anzeigen zum Familiennachzug (Familiennachzug unter erleichterten Bedingungen ohne Prüfung Sicherung Lebensunterhalt und Ausweisungsinteresse) sind statistisch nicht auswertbar.

**„2. Wie viele Anträge wurden in den jeweiligen Jahren genehmigt? Wie viele Personen kamen über den Familiennachzug bisher nach Dresden?“**

Im Jahr 2016 kamen 144 Personen nach Genehmigung der Anträge im Rahmen des Familiennachzuges nach Dresden. Bis einschließlich 31. August 2017 sind nochmals 239 Personen hinzugekommen. Die Folgen des Familiennachzuges spielen im gesamtstädtischen Regelkreis – nicht nur die ausländerrechtliche Behandlung durch die Ausländerbehörde – sondern insbesondere auch im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen eine Rolle.

Mit freundlichem Gruß

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Kennntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister